



Abteilung 3

→ Verfassung und Inneres

Personenstand, Veranstaltung, Innerer Dienst

Bearbeiter: Mag. Rita Hirner
Tel.: 0316 / 877 / 2092
Fax: 0316 / 877 / 2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Ergeht an:

1. alle Bezirkshauptmannschaften und die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming
2. den Magistrat Graz
3. den Gemeindebund Steiermark
4. die Wirtschaftskammer Steiermark
5. die Landespolizeidirektion Steiermark

GZ: ABT03-2-5.00/49-2012/81 Bezug:

Graz, am 4. April 2013

Ggst.: Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012;
Aufblasbare Spielgeräte und Hüpfburgen
Rechtsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 10 Abs. 1 des StVAG bedarf, wer Veranstaltungen in Form von mobilen Veranstaltungen oder mobilen Veranstaltungsbetrieben durchführen will, als Voraussetzung einer Bewilligung. Bewilligungen nach § 10 sind gemäß § 26 Abs.1 Z.1 StVAG in das öffentliche Register aufzunehmen.

Ein mobiler Veranstaltungsbetrieb ist gemäß § 2 Z. 3 StVAG eine Veranstaltung derselben Veranstalterin/desselben Veranstalters, die darauf ausgerichtet ist, abwechselnd an verschiedenen Veranstaltungsorten dieselben Veranstaltungsbetriebseinrichtungen zur eigenen Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer bereitzustellen. Veranstaltungsbetriebseinrichtungen sind gemäß § 2 Z. 13 StVAG für einen Veranstaltungsbetrieb bestimmte Einrichtungen, wie z. B. Vergnügungsgeräte, Transportmittel oder Sportgeräte samt den dazugehörigen Anlagen und Ausstattungen.

Dazu gehören auch **aufblasbare Spielgeräte** oder **Hüpfburgen**.

Daraus folgt, dass der Betrieb einer Hüpfburg ein mobiler Veranstaltungsbetrieb ist, der gemäß § 10 des StVAG einer Bewilligung bedarf und gemäß § 26 Abs.1 Z.1 des StVAG in das öffentliche Register aufzunehmen ist.

Der Betreiber einer Hüpfburg wird damit zum Veranstalter und hat die Durchführung der Veranstaltung vor Ort gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 StVAG zu melden.

8010 Graz • Paulustorgasse 4

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Telefonischer Journaldienst: Montag bis Donnerstag von 12.30 bis 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die

Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Dabei ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:

Gemäß § 1 Abs. 2 Z. 11 StVAG sind Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie zum Beispiel **Werbeveranstaltungen** vom Anwendungsbereich des gesamten Veranstaltungsgesetzes ausgenommen.

Ein **mobiler Veranstaltungsbetrieb**, der **ausschließlich zu Werbezwecken** durchgeführt wird, bedarf daher **keiner Bewilligung nach § 10** und auch **keiner Registrierung gemäß § 26 StVAG**. Es handelt sich dabei vielmehr um eine Werbeveranstaltung, die vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen ist.

Dabei muss die Veranstaltungsbetriebseinrichtung (die Hüpfburg) aufgrund ihrer Gestaltung klar erkennen lassen, dass diese ein Werbemittel ist.

Ausschließlich zu Werbezwecken durchgeführte mobile Veranstaltungsbetriebe unterliegen somit aufgrund der Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 Z. 11 StVAG nicht dem Veranstaltungsgesetz.

Veranstaltungseinrichtungen (aufblasbare Torbögen, Spinnenzelte, Überdachungen), die bei öffentlichen Veranstaltungen verwendet werden und Aufschriften in Form von Werbung enthalten, sind gemäß § 26 Abs. 1 Z. 2 StVAG zu registrieren.

Aufblasbare Airdancer, Säulen etc. sind keine Veranstaltungseinrichtungen sondern reine Werbemittel und daher ebenfalls nicht gemäß § 26 StVAG zu registrieren.

Es wird ersucht diese Rechtsauskunft zur Kenntnis zu nehmen und das Stmk. Veranstaltungsgesetz 2012 in diesem Sinne zu vollziehen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin:

i. V.

Mag. Rita Hirner

(Unterschrift auf dem Original im Akt)